

Ein Recht auf souveräne Erwerbsfähigkeit: Auf den Spuren des Revolutionärs Immanuel Kant

Am 22. April 2024 gedenkt Deutschland des 300sten Geburtstags von Immanuel Kant. Der Autor „Zum ewigen Frieden“ (1795) gilt heute als Hoffnungsträger für eine „revolutionäre“ Wende in den globalen Beziehungen. Doch Kants Idee der Selbständigkeit ist bisher nur am Rande des akademischen Mainstreams aufgegriffen worden. Seine Rechtsphilosophie – die Triade Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit – könnte jedoch auch zu einer Modernisierung des Arbeitsrechts inspirieren. Das Grundgesetz garantiert mit guten Gründen zwar nicht das Recht *auf* Arbeit, aber das Recht auf *freie* Berufs- und Arbeitsplatzwahl (Artikel 12). Die Ausübung dieser Freiheit ist jedoch nach wie vor eingeschränkt. Viele Jugendliche sind ohne Berufsausbildung, viele Menschen sind lange und unfreiwillig arbeitslos oder stehen in einem Lohnarbeitsverhältnis, das – nach der kantischen Maxime – die grundgesetzlich garantierte „Würde des Menschen“ (Artikel 1) verletzt: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“

Unter diesem Zweck versteht die moderne Gerechtigkeitstheorie heute das Recht auf gleiche Verwirklichungs- oder Teilhabechancen. Kants Sicht der Selbständigkeit – so das nachfolgende Argument – bietet noch heute wichtige Anregungen für eine Modernisierung des Arbeitsverhältnisses und der darauf basierenden Arbeitsmarktpolitik.

¹ Professor a. D. für Politische Ökonomie an der Freien Universität Berlin und Direktor Emeritus am Wissenschaftszentrum Berlin (WZB). Emails: guenther.schmid@wzb.eu; gues@guentherschmid.de; Websites: www.guentherschmid.eu; www.childdevelopmentfund.com; wzb.eu/de/personen/guenther-schmid

Wo steht die Arbeitsmarktpolitik heute?

Die deutsche Arbeitsmarktpolitik war in den letzten Jahren zum einen auf die Bewältigung der COVID 19-Pandemie konzentriert, zum anderen auf die Transformation von „Hartz IV“ in das „Bürgergeld“. Das [Instrument der Kurzarbeit](#) wurde bis ins Letzte ausgereizt, um Arbeitseinkommen zu sichern, während das Bürgergeld zumindest einige entwürdigende Aspekte der [Grundsicherung bei Erwerbslosigkeit](#) ausbügelte. Veränderungen gab es auch in der Weiterbildungspolitik: Mehrere [Reformgesetze zur Weiterbildung](#) erlauben jetzt eine weitgehend öffentliche Finanzierung für nachholende berufliche Ausbildung oder Aufstiegsqualifizierung von Erwerbstätigen, wogegen sich Gewerkschaften wie Arbeitgebende lange gesträubt hatten. „Revolutionär“ können diese drei Arbeitsmarktreformen freilich nicht genannt werden, zumal das Bürgergeld gestutzt zu werden droht und das Niveau der deutschen Weiterbildung im internationalen Vergleich bescheiden ist.

Auch die europäische Arbeitsmarktpolitik hat durch die Krisen der letzten Jahre wiederholt neue Impulse erhalten, insbesondere mit ihren Aktivitäten im Rahmen der [Europäischen Säule Sozialer Rechte](#): Dazu zählen die Bemühungen um eine europäische Arbeitslosenrückversicherung, die [Richtlinien für einen europäischen Mindestlohn](#), die Richtlinien zur [Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben](#), und neuerdings sogar [Europäische Sozialanleihen](#); die EU ist mittlerweile also eine starke arbeitsmarktpolitische Akteurin geworden.

Die neueren Entwicklungen – die geopolitischen Auseinandersetzungen durch brutale oder drohende Kriege, die ökologische wie demographische Krise, schließlich die absehbar nicht endenden Flüchtlingsströme und die durch Armut ausgelösten Migrationswellen – verschieben schon heute den Fokus der Arbeitsmarktpolitik ohne bestehende Strukturprobleme zu lösen: von der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf die Behebung des Fachkräftemangels, von der Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf die Sanktionierung von angeblichen Arbeitsunwilligen, von der Inklusion der Menschen mit Behinderung

oder politischen Flüchtlingen auf die forcierte Abschiebung nicht anerkannter Flüchtlinge oder Migranten.

Die politischen Antworten auf diese brisante Gemengelage werden oft als alternativlos dargestellt, meist mit dem Finger auf das knappe Staatsbudget zeigend, zunehmend kopflos auf den Druck der europafeindlichen Alternative (AfD) reagierend. In den vielen, im Ansatz oft richtigen Programmen, ist keine grundlegende Linie zu erkennen, kein – im kantschen Sinne – nachhaltiger Zweck. Dabei könnte diese kritische Situation als Gelegenheitsfenster genutzt werden, die Arbeitsverhältnisse als Fokus der Reformvorhaben ins Visier zu nehmen. Das hieße, eine grundlegende Reform des Arbeitsverhältnisses ins Visier zu nehmen und die individuelle Souveränität durch Erwerbsarbeit in den Vordergrund zu rücken. Kants rechtsphilosophisches Konzept der Selbständigkeit könnte dabei als Richtschnur dienen, um insbesondere das Recht auf freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl institutionell stärker zu verankern.

Im Vordergrund stünde dabei das Recht auf ein Erwerbsvermögen im Sinne von Sozialeigentum, das tradierte Institutionen des Sozialstaats mit neuem Leben erfüllt: das Recht auf Bildung würde um das Recht auf Berufs- und Weiterbildung erweitert; die Arbeitslosenversicherung würde zu einer Arbeitsversicherung ausgebaut; der gesetzliche Mindestlohn würde zu einem Bürgerlohn aufgebessert; die Grundsicherung würde durch ein Bürgergeld ersetzt, das seinen Namen verdient.

Kants Triade von Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit

Der alternde Kant war von der französischen Revolution buchstäblich enthusiastisch, sah er doch in den Ideen der Revolution die Chance, die Prinzipien der Aufklärung zu verwirklichen. Nur in einem Punkt stimmte er mit der revolutionären Triade „Liberté, Egalité, Fraternité“ nicht überein. Brüderlichkeit oder (heute) Solidarität erschienen ihm zu schwammig, d.h. nicht rechtstauglich für eine Umsetzung in einklagbare Rechte.

In seiner „Metaphysik der Sitten“ liefert Kant die Gründe für seinen Enthusiasmus. Im §46 legt er dar, warum nur der [„allgemein vereinigte Volkswille“](#) gesetzgebend sein kann. Dazu befugt sind aber nur "Staatsbürger". Deren notwendige Attribute wiederum sind die Trias: bürgerliche Freiheit („keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Bestimmung gegeben hat“), bürgerliche Gleichheit („keinen Oberen im Volk ... zu erkennen, als nur einen solchen, den er ebenso rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat“) und bürgerliche Selbständigkeit, definiert als "seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines anderen im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften, als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können.“ Nur diese Attribute befähigen zur politischen Stimmabgabe und qualifizieren den „passiven“ zum „aktiven Staatsbürger“.

In seinem Traktat [„Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“](#) greift Kant die Idee der Selbständigkeit noch einmal auf und verdeutlicht, welchen Personen er schon die Eignung als aktive Staatsbürger (*citoyen*) zutraut: „Die dazu erforderliche Qualität ist, außer der *natürlichen* (dass es kein Kind, kein Weib sei), die einzige: dass er *sein eigener Herr* (sui juris) sei, mithin irgend ein *Eigentum* habe (wozu auch jede Kunst, Handwerk, oder schöne Kunst, oder Wissenschaft gezählt werden kann), welches ihn ernährt; d.i. dass er in denen Fällen, wo er von anderen erwerben muss, um zu leben, nur durch Veräußerung dessen was sein ist erwerbe, nicht durch Bewilligung, die er anderen gibt, von seine Kräften Gebrauch zu machen, folglich dass er niemanden als dem gemeinen Wesen im eigentlichen Sinne des Worts diene. Hier sind nun Kunstverwandte und große (oder kleine) Gutseigentümer alle einander gleich, nämlich jeder nur zu einer Stimme berechtigt."

Kants Auffassung, dass Frauen weit entfernt von bürgerlicher Selbständigkeit seien, ist zwar aus heutiger Sicht „reaktionär“; revolutionär war aber damals schon Kants Forderung der Freiheit und Gleichheit *aller* Menschen. Gesetze sollten daher nicht ausschließen, sich „aus diesem passiven Zustande zu dem aktiven empor arbeiten zu können“. Das Grundgesetz ist heute weiter. Eine der

wenigen grundlegenden Neuerungen als Folge der deutschen Wiedervereinigung war 1994 gleichsam die „Aktivierung“ des kantschen Gleichheitsprinzips: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ (GG Art. 3 Abs. 2 Satz 2).

Auch Kants Schluss, Bürgerinnen oder Bürgern in einem privaten Autoritätsverhältnis per se das aktive Wahlrecht abzusprechen, ist aus heutiger Sicht fragwürdig. Warum ein beamteter Professor (wie Kant) wahlberechtigt sein soll, nicht aber seine Kollegin an einer privaten Universität oder gar an einem kommerziellen Forschungsinstitut, kann heute nicht mehr vermittelt werden. In diesem wichtigen Punkt [widersprach sich Kant selbst](#). Ein arbeitsrechtlich geregeltes privates Arbeitsverhältnis beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, die Kant im Auge hatte. Auch für ihn war Selbständigkeit nicht auf den wirtschaftlichen Aspekt (privates Eigentum von Boden oder Produktionsmitteln) beschränkt. Kants Selbständigkeit bezog auch – wie seine Beispiele aus Handwerk, Kunst und Wissenschaft zeigen – die berufliche Souveränität mit ein, d.h. ein individuelles Erwerbsvermögen, das jederfrau und jedermann die Freiheit gibt, das private Arbeitsverhältnis zu kündigen und die bessere Alternative wahrzunehmen.

Vom Recht auf Bildung zum Recht auf Berufs- und Weiterbildung

Aus der Perspektive der kantschen bürgerlichen Selbständigkeit liegt daher nahe, das heute selbstverständliche Recht auf Bildung (inklusive Schulpflicht im Sinne kantscher Reziprozität von Rechten und Pflichten) durch ein Recht auf Berufs- und Weiterbildung zu erweitern. Das gebieten nicht nur der beschleunigte Strukturwandel und die Verschärfung des globalen Wettbewerbs, sondern auch vier vielzitierte Fakten: ein Großteil der [Bildungsarmut](#) wird nach wie vor gleichsam vererbt; fast jeder fünfte [junge Erwachsene ist ohne Berufsausbildung](#); viele Jugendliche und jungen Erwachsenen sind [weder in Beschäftigung noch in Ausbildung](#); dennoch wächst der nicht gedeckte [Fachkräftebedarf](#).

Das individuelle Recht auf ein Erwerbsvermögen, das es erlaubt, „sein eigener Herr“ zu sein, heute also als souveräne Staatsbürgerin oder souveräner Staatsbürger zu agieren, entspricht Kants Vorstellung, zu seiner Zeit schon Handwerker, Künstler und Wissenschaftler zu den „Selbständigen“ zu zählen. Kants staatsbürgerlicher Begriff von Eigentum und Selbständigkeit kann – auf den heutigen Arbeitsmarkt bezogen – im weiteren Sinne als nachhaltige „Berufs- und Erwerbsfähigkeit“ definiert werden. Dabei ist „Fähigkeit“ im Sinne realistischer [Verwirklichungschancen](#) zu verstehen, also sein Leben mit selbstbestimmten Gründen zu verwirklichen.

Die Gewährleistung der Nachhaltigkeit von Bildung im Erwerbsverlauf setzt jedoch gleiche Verwirklichungschancen beim Übergang von der Schule in den Beruf voraus. Sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene konzentriert sich die heutige Jugendpolitik jedoch zu stark auf höhere Bildung und vernachlässigt die Fachkräfteausbildung auf mittlerer Ebene, die für viele Jugendliche realistischere Chancen der Verwirklichung ihrer Berufsziele bietet. Die [berufliche Souveränität für Europas Jugend](#) muss den Start ins Erwerbsleben besser gestalten. Deutschland könnte dabei [von der Schweiz](#) lernen, und die Europäische Union (EU) darüber hinaus auch erfolgreiche [Prinzipien der Übergangspolitik](#) aus anderen Mitgliedstaaten wie Dänemark, Frankreich und Österreich übernehmen.

Ausbau der Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung

Gute Verwirklichungschancen setzen immer die Anpassung des Erwerbsvermögens an den Stand der sozialen (z.B. Alter, Alterung), wirtschaftlichen (z.B. Globalisierung), technologischen (z.B. Digitalisierung) und ökologischen (z.B. Klimakrise) Entwicklung voraus. Verwirklichungschancen eines Rechts auf Berufsfreiheit hängen aber auch stark davon ab, inwiefern die ungleichen individuellen Arbeitsvermögen ausgeglichen und gefördert werden. Schließlich wird ein geglückter Erwerbsverlauf immer wieder durch Arbeitsmarkt- und Lebensrisiken unterbrochen, die uns je nach individueller Lebenslage unterschiedlich treffen. Das führt zur [Arbeitsversicherung](#), d.h. der

Idee, nicht nur Arbeitslosigkeit zu versichern, sondern auch andere Arbeitsmarktrisiken im Erwerbsverlauf wie Kurzarbeit, verkürzte Arbeitszeiten durch Eltern- oder Pflegepflichten, Entwertung der beruflichen Qualifikation durch Strukturwandel oder Einschränkungen des Erwerbsvermögens durch Alter.

In seiner Kritik an der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls weist z.B. der Ökonom Armatya Sen mit seinem [Befähigungsansatz](#) darauf hin, dass die gleiche Ausstattung mit existenziellen Gütern (wie Nahrung, Gesundheit, Wohnen, Bildung) allein nicht ausreicht, gleiche Verwirklichungschancen zu garantieren. Natürliche (etwa durch Geburt), erworbene (etwa chronische Krankheiten), zufällige (etwa Unfälle) oder im Leben eingeplante Einschränkungen (etwa Elternschaft) des Erwerbsvermögens bedürfen eines Ausgleichs durch geeignete Mittel, um die gewünschten Ziele tatsächlich erreichen zu können. In ihrem Buch „Capacitas“ (2009) erweitern die Rechtswissenschaftler [Simon Deakin](#) und Alain Supiot diesen Ansatz und definieren Kapazität (capacitas) im Sinne von Kant als die Fähigkeit, einklagbare Rechte zu erwerben (Rechtsfähigkeit) und diese auch auszuüben (Handlungsfähigkeit). Konkretisiert am Beispiel für Behinderte bedeutet das beispielsweise das Recht auf Anpassung der Arbeitsplätze an die Umstände der Behinderung (etwa die Pflicht der Betriebe, überhaupt Behinderte einzustellen und/oder Geräte wie digitale Braille-Leser bereitzustellen) und die Finanzierung persönlicher Assistenz im Falle von Mobilitätseinschränkungen.

Im modernen Arbeitsrecht gälte es also nicht nur zu gewährleisten, alle Arbeitenden fit für den Arbeitsmarkt zu machen, sondern auch zu gewährleisten, den Arbeitsmarkt fit für alle Arbeitswilligen zu machen. Dazu zählt auch die weitestgehende Inklusion in den Arbeitsmarkt, denn es ist vor allem die Teilhabe durch berufliche Erwerbsarbeit, die – im Sinne von Kants bürgerlicher Selbständigkeit – den Erwerbstätigen kollektiv zu organisierende Macht und Stimme verleiht, die Arbeitsbedingungen (z.B. Löhne, Arbeitszeitverkürzung etc.) zu verbessern, wie beispielsweise [Martin Kronauer](#) in seiner „Kritik der auseinanderdriftenden Gesellschaft“ überzeugend darlegt.

Das grundlegende [Konzept der Arbeitsversicherung](#) lässt sich auch auf die [europäische Arbeitsmarktpolitik](#) übertragen. Dabei liefert die kantsche Perspektive der bürgerlichen Selbständigkeit auch entscheidende theoretische Argumente, die derzeit verengte Perspektive auf eine europäische Arbeitslosenrückversicherung mit der Idee einer genuinen europäischen Arbeitsversicherung zu überwinden. Eine sozialrechtliche Absicherung bei Arbeitslosigkeit hat immer auch eine Funktion der [solidarischen Vergewisserung \(„moral assurance“\)](#), gleichsam die kantsche Komplementärfunktion zum „moral hazard“, also der Neigung zum Versicherungsbetrug, dessen Kontrolle für die Hauptströmung der Ökonomie im Vordergrund steht. Eine solche Komponente europäischen Sozialeigentums würde es den europäischen Bürgerinnen und Bürgern erleichtern, die enormen Risiken des weiteren Integrationsprozesses zu akzeptieren oder gar zu deren Lösung beizutragen.

Vom gesetzlichen Mindestlohn zum Bürgerlohn

Ein anständiger, also für ein würdiges Leben ausreichender Mindestlohn wäre ein weiteres Element des modernen Rechts der Arbeit, um über bessere ökonomische Absicherung einen souveränen Stand in der Gesellschaft zu ermöglichen. Lange galt die [Forderung eines gesetzlichen Mindestlohns](#) unter den führenden Ökonomen als unsinnig, für junge Ökonomen gar als karriereschädigend. Das hat sich in Deutschland glücklicherweise spätestens nach Einführung des Mindestlohns 2015 geändert. Neben vielen [Studien](#), die Horrorszenarien von Ökonomen widerlegten, zeigt eine [neuere Studie des DIW](#) in bewundernswerter Klarheit auf, dass die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zu einer deutlichen Senkung des Niedriglohnsektors vom Höchststand von 23,5 Prozent im Jahr 2007 auf zuletzt 15,2 Prozent im Oktober 2022 geführt hat.

So erfreulich diese Entwicklung ist, sind aus der Sicht kantscher Selbständigkeit zwei kritischen Anmerkungen zu formulieren: Erstens könnte der Mindestlohn, selbst wenn er dem nahegelegten Standard der EU-Richtlinie nachkommt (60 Prozent des Medianwerts und/oder 50 Prozent des Durchschnittslohns), einer

weitergehenden Ungleichheit der Erwerbseinkommen nicht entgegensteuern und der Arbeitsarmut, also der Armut trotz ununterbrochener Vollzeitbeschäftigung Einhalt gebieten. Neben der Verbesserung der Grundsicherung (siehe unten) legt der kantsche Standpunkt nahe, Bürgern und Bürgerinnen mehr Mitbestimmung bei der Festlegung des Mindestlohns zu gewährleisten und so den Mindestlohn zu einem Bürgerlohn aufzubessern. Das könnte in Deutschland durch zwei weitere Reformvorhaben gelingen: Erstens empfiehlt die EU-Richtlinie, die [Tarifbindung auf ein Niveau von wenigstens 80 Prozent](#) zu bringen. Im kantschen Sinne heißt das nichts anderes als dezentral-partizipativen Aushandlungsprozessen (wieder) stärkeres Gewicht zu verleihen. Die [Tarifbindung liegt in Deutschland](#) derzeit – mit bisher fallender Tendenz – bei etwa 50 Prozent.

Zweitens erfolgt die Festlegung des Mindestlohns in Deutschland im Normalfall durch einen Verwaltungsakt des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach Vorschlag der Mindestlohnkommission. Die paritätisch besetzte Kommission soll der Tarifentwicklung folgen und auf dieser Basis mit wissenschaftlicher Unterstützung einen sozial gerechten und wirtschaftlich effizienten Mindestlohn finden. Zweimal schon wurde der Mindestlohn aber politisch-opportunistisch bestimmt, weitere solcher Entscheidungen drohen. Kants Souveränitätsprinzip zufolge wäre es jedoch plausibel, den Mindestlohn nur nach einer ausführlichen Debatte des Kommissionsvorschlags [mit parlamentarischer Mehrheit](#) zu bestimmen; im Schatten einer solchen Debatte würde sich auch die Zivilgesellschaft mehr für einen soliden Bürgerlohn interessieren. Darüber hinaus kann eine Festlegung auf 60 Prozent des Medianlohns in die [Quantifizierungsfalle von Zielen](#) geraten, hier die Gefahr einer Einkommensverteilung, bei der sich immer mehr Arbeitsverhältnisse an diesem – für viele unattraktiven – Mindestlohn stauen.

Von der Grundsicherung zum Bürgergeld nebst Kindergrundsicherung

„Hartz IV“ war schon begrifflich verunglückt und wurde im Laufe der Zeit zum Inbegriff einer menschenverachtenden Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, nicht

zuletzt auch aufgrund würdeloser Begriffsakrobatik wie „Ein-Euro-Jobs“. Nun rettete das „Bürgergeld“ die im Gesetz verankerte „Grundsicherung“ für erwerbsfähige Bürgerinnen und Bürger, die aus der groben Masche der Arbeitslosenversicherung fallen. Denn im Kern war diese Grundsicherung ein richtungsweisendes Konzept: Das Arbeitslosengeld II des zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) beendete den [versicherungslogischen Zwitter „Arbeitslosenhilfe“](#) und ersetzte diesen durch eine an Arbeitssuche bedingte Grundsicherung. Anstatt insbesondere ältere Arbeitslose mit einer faktisch unbegrenzten Versicherungsleistung (zuletzt 53 % oder 57 % des pauschalierten Nettoentgelts) letztlich aus dem Arbeitsmarkt auszugrenzen, sollte das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) den langwierigen Reintegrationsprozess nicht nur sozialpolitisch fair absichern, sondern auch arbeitsmarktpolitisch massiv fördern. Der in der „Agenda 2010“ implizite Grundverdacht der [„faulen Arbeitslosen“](#) führte jedoch zu zwei Fehlentscheidungen: Erstens wurde die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I trotz damals herrschender Massenarbeitslosigkeit (bis zu fünf Millionen) und [entgegen den Vorschlägen](#) der Hartz-Kommission gekürzt; zweitens überwogen anfänglich restriktive Bedingungen die arbeitsfördernden Elemente, etwa die Pflicht, persönlich hart erarbeitete Vermögenswerte aufzubrechen, um in den „Verdienst“ der Bedürftigkeit – also der Grundsicherungsleistungen – zu gelangen.

Das Bürgergeld hat diesem unwürdigen Grundverdacht nun endgültig einen Riegel vorgeschoben. In der [Präambel des Gesetzes](#) wird der Paradigmenwechsel schon im Wortlaut und an Kant anklingend erkennbar: „Es geht darum, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern.“ Charakteristisch für den Paradigmenwechsel ist weiterhin die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs: Es geht um die Wiedererlangung einer nachhaltigen und souveränen Berufs- und Erwerbsfähigkeit und nicht mehr darum, den Arbeitsmarkt schnellstmöglich mit Arbeitskräften zu bedienen.

Gleichwohl gilt auch hier das kantsche Prinzip der Reziprozität von Rechten und Pflichten: Der Gesetzgeber muss auf eine angemessene Ausgestaltung von Mitwirkungspflichten achten und auch mit verhältnismäßigen Mitteln durchsetzen, ohne die das anspruchsvoller gewordene Ziel nicht umzusetzen ist – ein Leitgedanke, den das [Bundesverfassungsgericht in seinem jüngsten Urteil](#) zu dieser Thematik ausdrücklich bestätigte. Gleichzeitig mahnt jedoch das Bundesverfassungsgericht, dass zur Bestimmung dieser „Verhältnismäßigkeit“ die heutige Datenlage alles andere als zureichend sei.

Schließlich bleibt abzuwarten, ob das Bürgergeld-Versprechen eingelöst wird, in absehbarer Zeit die gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Menschen im Leistungsbezug nun stärker als bisher zu qualifizieren, weiterzubilden und in Arbeit zu bringen: noch sind mehr als ein Drittel der Arbeitslosen länger als ein Jahr arbeitslos; noch stagniert der Anteil Arbeitsloser, die in Weiterbildung eintreten, bei durchschnittlich einem Fünftel; noch liegen die Vermittlungen von Bürgergeldbeziehenden in den Arbeitsmarkt bei unter 10 Prozent.

Eine positive Veränderung dieser Situation erfordert zum einen die erhebliche Verbesserung der quantitativen wie qualitativen Personalkapazitäten der Bundesagentur für Arbeit; zum anderen die Beseitigung von Hemmnissen, eine die Autonomie stärkende Erwerbstätigkeit zu ergreifen. Vor allem Alleinerziehende mit Kindern sind Bürgergeldempfänger. Für diesen Empfängerkreis müsste – neben der besseren Ausstattung von Kitaplätzen – vor allem eine [Kindergrundsicherung](#) greifen, die ihren Namen verdient. Vorrang hätte ein [einheitliches Kindergeld](#), das mit der Bevorzugung gutverdienender Eltern (via Kinderfreibetrag) aufräumt. Eine solche Bevorzugung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, der auch für Kant zentrale Bedeutung hatte.

Darüber sollte die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik das brisante Thema der Transferenzugsraten von bis zu 80 Prozent oder gar mehr aufgreifen, um den Übergang vom Bürgergeldempfang zu einer nachhaltigen Erwerbstätigkeit zu

fördern. Eine Erhöhung des Bruttoeinkommens von 2 000 auf 3 000 Euro pro Monat bei Alleinerziehenden mit durchschnittlichen Mietkosten führt beispielsweise lediglich zu einem Anstieg des verfügbaren Einkommens um 59 Euro. Das entspricht einer [Transferentzugsrate](#) von 94 Prozent, die nicht gerade dazu ermutigt, sich aus der Unselbständigkeit des Bürgergeldbezugs herauszuarbeiten. Sie wirkt eher abschreckend, wenn die Aussicht auf eine Dauerhaftigkeit der neuen Erwerbstätigkeit ebenfalls äußerst gering ist. Aus dieser Zwickmühle herauszukommen erfordert daher nicht nur eine rechtliche Änderung der Kombination von Transferbezug und Lohn. Eine aktive Mitwirkung der Arbeitgeber im Wiedereingliederungsprozess ist ebenso gefordert wie die der Transferempfänger. In der Betrachtungsweise von Kant lohnt es sich, darüber nachzudenken, wie beiden Mitwirkungspflichten mehr Geltung verschafft werden kann, ohne die Regeln der Fairness zu verletzen.

Schlussbetrachtung

Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit: das waren Kants drei Säulen einer zivilen Gesellschaft. Warum Selbständigkeit und nicht Solidarität, der heute so viel beschworene Kitt einer sozialen Gemeinschaft? Diese überraschende Abkehr von der sonst gewohnten Trias erweist sich bei genauerer Betrachtung als inspirierend für eine grundlegende Reform des tradierten Arbeitsverhältnisses: hier selbständiger „Arbeitgeber“, dort abhängiger „Arbeitnehmer“. Für Kant, ansonsten ein Bewunderer der französischen Revolution, war Solidarität nicht rechtstauglich. Freiheit und Gleichheit lassen sich nicht auf der Basis wohlmeinender Tugenden gewährleisten. Es bedarf des Rechts als „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“. in anderen Worten des Prinzips „der Möglichkeit eines äußeren Zwanges" (Metaphysik der Sitten 1797 – Einleitung in die Rechtslehre, § D). Damit nimmt Kant praktisch das heute vielzitierte Diktum des Verfassungsrechtlers [Ernst-Wolfgang Böckenförde](#) vorweg: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von

Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“. Solidarität ist eine solche Voraussetzung, die auch mit dem besten Recht nicht herbeigezaubert, geschweige denn garantiert werden kann.

Nur Selbständigkeit und nicht Solidarität lässt sich in ein so verstandenes Recht fassen. Die arbeitsrechtliche Konsequenz von Kants revolutionärer Perspektive wäre demnach – zu Ende gedacht – die Abschaffung des abhängigen Lohnarbeitsverhältnisses zugunsten eines bürgerlichen Arbeitsverhältnisses, d.h. eines Rechts auf souveräne Erwerbsfähigkeit, die Freiheit und Gleichheit individueller Verwirklichungschancen gewährleistet. Dabei gilt es, diese Selbständigkeit über den Lebensverlauf zu sichern. Das hieße, neben dem noch auszubauenden Element der Mitbestimmung im Arbeitsverhältnis,

- berufliche Aus- und Weiterbildung und die entsprechende Arbeitszeit- und Technologiesouveränität in das Recht auf Bildung aufzunehmen;
- die Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung zu erweitern, in der das vertraut gewordene Instrument des Kurzarbeitergelds nur ein Element unter mehreren ist; eine bessere Verankerung des Eltern- und Pflegegelds wäre der nächste Schritt;
- den Mindestlohn in einen Bürgerlohn aufzuwerten, der an würdigen Arbeitsverhältnissen und nicht nur an Markt-Kompatibilität ausgerichtet ist, einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Anpassung der Arbeitsplätze an die individuellen Fähigkeiten;
- die Grundsicherung zu verbessern, vor allem durch ein anständiges Bürgergeld, das den Übergang in nachhaltige Erwerbstätigkeit unterstützt, und durch eine Kindergrundsicherung, die Vereinbarkeit von Berufs- und Elternpflichten gewährleistet.

Eine solche Orientierung könnte sich auch auf das europäische Arbeits- und Sozialrecht und die darauf basierende europäische Arbeitsmarktpolitik

inspirierend auswirken. Schon 1998 mahnte der französische Soziologe [Pierre Bourdieu eine Europäisierung dieses Rechts](#) an. Er wies – vor allem an die Gewerkschaften adressiert – darauf hin, im Gegensatz zum „common law“ in England sei der Arbeitsvertrag in Frankreich eine staatlich geschützte, also einklagbare Vereinbarung. Man könne gegen den Nationalstaat streiten und dabei doch seine "universellen" Aufgaben verteidigen – Aufgaben, die heute aber oft besser von einem supranationalen Staat, also Europa erfüllt werden könnten. Maßnahmen etwa zur Arbeitszeitverkürzung könnten ihre ganze Bedeutung unter Beweis stellen, wenn eine europäische Instanz sie ergriffe und in allen europäischen Nationen durchsetze. Seinen damals in der Frankfurter Rundschau erschienenen Aufruf „Arbeiter in Europa, schließt ein Bündnis“ (Nr. 100, 30.4./1.5. 1998, S. 24) hätte Immanuel Kant bestimmt unterschrieben.